

soll, und wäre daher der Meinung, da der Hochwildbestand ohnedieß nicht mehr beträchtlich und der Nutzen davon unter solchen Umständen sehr unbedeutend ist, daß E. hohe Regierung verordnen möchte, dieses gleich dem Schwarzwildpret möglichsterweise niederschließen zu lassen. Mit dem Antrag, daß jeder Grundbesitzer auf seinen Fluren die Jagd selbst ausüben sollte, damit kann ich mich in keiner Weise vereinigen. Nur die Lebensversicherungsanstalt würde dadurch einen Vortheil haben; denn Viele würden ihr Leben versichern, da sie bei so einer Einrichtung keinen Tag sicher wären, todtgeschossen zu werden. Der bejahrte oder kränkliche Gutsbesitzer würde seinem Knecht oder sonst Einem von seinen Leuten Auftrag geben, das Schießgewehr zu nehmen, um zu sehen, ob er nichts damit erlegen könnte, oder um wenigstens das Wild damit zu vertreiben. Wenn dagegen ganze Communen pachtweise, oder auch erblich, oder auch durch Ablösung Jagden erhalten könnten, und ihnen die Gesuche darum nach Möglichkeit erleichtert würden, dafür wäre ich ebenfalls; jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Jagdfluren durch einen verpflichteten Schützen begangen und beschossen werden müßten. E. hohe Staatsregierung hat auch bereits, so viel mir bekannt, mehreren Communen auf Ansuchen dieß in den letztern Jahren bewilliget und daher kein Bedenken dießfalls gehabt.

Abg. R u n d e: Ich erbitte mir das Wort zur Widerlegung. Man hat in Zweifel gezogen, ob bei dem frühern Wildstand der dadurch dem Landmann verursachte Schaden die Entschädigung dafür überwogen habe und auch hier die Bemerkung geltend gemacht, daß in manchen Dörfern die Grundstücksbesitzer den Wegfall jener ältern Verhältnisse bedauern. Ich lasse dahin gestellt sein, wie weit diese Versicherung für die Umgegend von Dresden zutreffend sein mag, wo der Boden zum Theil sandig und dürrig und der Schaden des Wildes aus diesen Gründen mithin vielleicht weniger fühlbar auf die Dauer war. Allein ich bestreite jene Bemerkung in Bezug auf die Gegend, wo ich wohne und wo wohl alle Landwirthe, die in einer sorgfältigen Cultur ihre Freude finden, um keinen Preis das jetzige Verhältniß wieder mit dem frühern vertauschen würden. Von einem andern geehrten Abgeordneten hinter mir ist ferner die Ausführbarkeit der Ablösung von Frohnen aus dem Grunde in Zweifel gezogen worden, weil sich für den Werth einer Jagdberechtigung keine Schätzungsmaximen auffinden lassen sollen. Allein so humoristisch derselbe die Sache auch dargestellt hat, so scheint mir doch, als habe er damit für seine Behauptung eigentlich nichts erwiesen. Die Schwierigkeiten für ohngefähre Bestimmung des Werthes einer Jagd können wirklich nicht so groß sein, als derselbe darstellig zu machen sich bemühet hat, da wir täglich von Licitationen und Verpachtungen hören, bei denen alle die, welche ein Gebot thaten oder eine Forderung machten, sich zuvor auch einen Begriff von dem Werth der Befugniß aufstellen mußten. Giebt es aber Mittel, die zur Schätzung des Werthes einer Jagd bei Verpachtungen führen, so frage ich doch, warum solche nicht auch bei den Verhandlungen einer Ablösung ausreichen sollen, wo es doch auch bloß darauf ankommt, ohngefähr den Betrag der Nutzung zu überschlagen, den eine Jagd im Durchschnitt der Jahre gewährt. Wenn ferner gegen derartige Ablösungen in dem Deputationsbe-

richt bemerkt ist, daß die Jagd nicht zu den Objecten gehört, auf welche sich die Anwendung des Gesetzes vom 17. März 1832 erstrecken soll, so bemerke ich, daß man die darin enthaltenen Bestimmungen auch schon auf andere Weise und namentlich damals überschritten hat, wo in beiden Kammern der Antrag der Regierung durchging, statt der bisheriger Suspension der Jagdfrohnen solche hinfüro nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes abzulösen. Im Uebrigen muß ich bei dieser Gelegenheit und in Bezug auf den Einwand, daß auch bei solchen Ablösungen nur die Person des Jagdberechtigten wechsle, nochmals auf meine frühere Bemerkung zurückkommen, daß es den Bauern leichter wird, wegen Wildschäden an seines Gleichen Regreß zu nehmen, als den Einfluß vornehmer Personen immer zu besiegen. Wie weit von dieser Seite oft die Anmaßungen getrieben werden, hat ein neueres, mir aus achtbarer Quelle mitgetheiltes, Factum erwiesen, zufolge dessen im Wechselburgischen den dortigen Unterthanen officiell verboten wurde, in ihren Holzungen während der Zeit, wo die Rehe setzten, geräuschvolle Geschäfte zu betreiben und Lärm zu machen, der das Wild stören könnte. Wenn so etwas in unserer Zeit befohlen werden konnte, so liegt auch wohl die Besorgniß nicht zu fern, daß wohl hier und da dem armen Bauer es schwer genug gemacht werden mag, zur ausreichenden Entschädigung seines Wildschadens zu gelangen und auf der andern Seite die Voraussetzung ziemlich nahe, daß Uebelstände dieser Art verschwinden müssen, wenn der Beschädigte es nur mit einem Mitgliede seiner Gemeinde zu thun hat. Endlich kann ich nicht umhin, dem von dem Herrn Vicepräsidenten ausgegangenen Wunsche beizutreten, welcher sich auf gesetzliche Vorkehrungen gegen den Unstug beziehet, welcher bei Treiben und Jagden durch das rücksichtslose Ueberlaufen der Felder und Saaten stattfindet. Sind die Felder weich und die Fruchtgattung gegen das Niedertreten empfindlich, so ist der daraus entstehende Schaden nicht unbeträchtlich, besonders wenn ganze Schwärme von Jägern, Treibern und Hunden sich auf solchen Grundstücken herumtummeln und die Eigenthümer der Felder sich im Gegensatz zu den Jagdberechtigten in Verhältnissen befinden, unter welchen sie es nicht einmal wagen, ihre Entschädigungsansprüche zu verfolgen.

Abg. v. M a y e r: Da ich den Deputationsbericht unterzeichnet habe, so wird man von mir nicht erwarten können, daß ich dem Separatvoto eine Vertheidigungsrede halte. Wenn ich auch anerkenne, was ein Abgeordneter geäußert hat, daß ursprünglich und nach dem Naturrechte jeder Mensch zur Jagd berechtigt sei, so muß ich doch dagegen bemerken, daß, obschon die Jagd ursprünglich ein allgemeines Recht für alle Menschen, und zwar gemeiniglich der erste und einzige Erwerbszweig derselben war, dieses sich doch verändert hat, sobald sie in einen Staat zusammengetreten sind. Wäre die Jagd nicht Regale geworden, so hätten vom Staate aus überall Bestimmungen getroffen werden müssen, wodurch diese allgemeine Pirsch beschränkt worden wäre. Die öffentliche Sicherheit und das Eigenthumsrecht fordern schlechterdings eine Beschränkung, und es ist mit dem eigentlichen Wesen eines Staates unvereinbar, in